

ARGE Arbeitsmedizin

Arbeitsmedizinisches Zentrum

der BIB Beratungsinstitut GmbH

3100 St. Pölten, Schreinergergasse 2
3910 Zwettl, Mühlgrabengasse 13
1040 Wien, Operngasse 36/35
www.arge-arbeitsmedizin.at

Tel. 02742/28548, FAX 02742/28548-15
e-mail: office@arge-arbeitsmedizin.at
Tel. 01/585 36 95, FAX 01/585 36 95-15
FN 195380 z, Landesgericht Krems

ATU 49746002
DVR 2109199

An die NÖ Musikschulen

St. Pölten, 01.03.2012

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bei erhöhter Schallpegelbelastung (Lärmeinwirkung) in Musikschulen

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Die BIB Beratungsinstitut GmbH betreibt in St. Pölten (Riemerplatz) das durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nach § 80 ArbeitnehmerInnenenschutzgesetz (ASchG) „anerkannte“ arbeitsmedizinische Zentrum „ARGE Arbeitsmedizin“ und bietet über die nach § 56 ASchG ermächtigten ArbeitsmedizinerInnen die **gesetzlich verpflichtenden** arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, nach dem ASchG, dem Bundesbedienstetenschutzgesetz und den Bedienstetenschutzgesetzen der Länder wie dem 4. Abschnitt (Gesundheitsüberwachung) des NÖ Bedienstetenschutzgesetzes (NÖ BSG 1998).

Rechtsgrundlage:

Eine gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkung im Sinne §17 NÖ BSG 1998 liegt vor, wenn bei wechselnder Exposition ein Mittelwert von 85 dB überschritten wird bzw. wenn ein Wert von 80 dB überschritten wird und ein (zusätzliches) Gesundheitsrisiko gegeben ist.

Auf Basis der Fürsorgepflicht hat der Dienstgeber den Bediensteten die Durchführung einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung in Prophylaxe einer Berufskrankheit (hier Lärmschwerhörigkeit) zu ermöglichen.

Sachliche Begründung:

Nach dem Kodex zur Lärmreduktion im Musik- und Unterhaltungssektor (http://www.arbeitsinspektion.gv.at/NR/rdonlyres/6A36E879-32D1-40DF-BBF9-000AD44E2317/0/Kodex_2007.pdf) sind LehrerInnen an Musikschulen generell einer erhöhten Schallpegelbelastung ausgesetzt, die zur häufigst anerkannten Berufskrankheit nämlich der Lärmschwerhörigkeit (Nr. 33 der Liste von Berufskrankheiten) führen kann.

Kostenträger:

Die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung bei Lärmeinwirkung von MusikschullehrerInnen steht in Zusammenhang mit einer Tätigkeit, die zu einer Berufskrankheit führen kann, sodass gemäß § 57 Abs. 2 (Kosten der Untersuchungen) ASchG der zuständige Träger der Unfallversicherung (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt – AUVA und Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter - BVA) zum Kostenersatz verpflichtet ist.

Es entstehen daher weder dem Dienstgeber (Schulerhalter) noch den Bediensteten Kosten und Aufwendungen aus den Untersuchungen.

Durchführung der Untersuchungen:

Soweit als möglich – Vorhandensein entsprechend ruhiger Räumlichkeiten und einer Mindestzahl von 15 Probanden (TeilnehmerInnen) - können die Untersuchungen „vor Ort“, also direkt an der Schule angeboten werden. Für Einzeluntersuchungen steht unser Arbeitsmedizinisches Zentrum in St. Pölten (Riemerplatz) sowie unsere Untersuchungsstelle in 1040 Wien, Operngasse 35/36, zur Verfügung.

Die Verrechnung der ärztlichen Honorare mit den Unfallversicherungsträgern erfolgt direkt über die „ARGE Arbeitsmedizin“. Für Anfragen zu Untersuchungsaktionen an Musikschulen sowie zur Vereinbarung von Einzelterminen in St. Pölten oder Wien steht Frau Barbara Schubert unter der Rufnummer 02742/28448-40 gerne zur Verfügung.

Mit der Zuversicht, ein qualifiziertes Anbot in der arbeitsmedizinischen Vorsorge für MusikschullehrerInnen bieten zu können verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Lintner
Geschäftsführer